

## A N T R A G

der Abgeordneten

**Gottfried Kapferer, Dr. Andreas Brugger, Fritz Dinkhauser,  
Bernhard Ernst, Dr. Andrea Haselwanter-Schneider**

betreffend:

### **Bindung des Gemeinderates an Ergebnisse von Volksbefragungen**

Die unterfertigten Abgeordneten stellen den

#### **A N T R A G:**

Der Landtag wolle beschließen:

**„Das Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO), idF. LGBl. 90/2005, wird wie folgt geändert:**

**1. In § 65 Abs. 4 TGO werden nach dem ersten Satz folgende Bestimmungen eingefügt:**

**[...] Ist die der Volksbefragung zugrunde gelegte Frage von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten gültig bejaht bzw. verneint worden, so hat der Gemeinderat in dieser Sitzung die zur Herstellung eines diesem Votum entsprechenden Rechtszustandes erforderlichen Beschlüsse zu fassen bzw. in die Wege zu leiten.**

**Kommt der Gemeinderat dieser Verpflichtung in einer Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde aus dem Bereich der Landesvollziehung nicht oder nicht in vollem Umfang nach, so hat die Landesregierung die Auflösung des Gemeinderates zu verfügen und es ist binnen drei Monaten eine Neuwahl durchzuführen.**

**Das Ergebnis der betreffenden Volksbefragung bindet den neugewählten Gemeinderat nicht mehr. Für den Fall der Auflösung des Gemeinderates gelten die Bestimmungen des § 82 sinngemäß.**

**2. In § 65 TGO wird ein neuer Abs. 5 wie folgt angefügt:**

**(5) Die auf Grund einer Volksbefragung getroffenen Entscheidungen und gefaßten Gemeinderatsbeschlüsse unterliegen dem Rechtszug und der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.“**

Weiters wird beantragt, diesen Antrag dem **Ausschuss für Rechts-, Gemeinde- und Raumordnungsangelegenheiten** zuzuweisen.

### **B E G R Ü N D U N G:**

Das Ergebnis einer Volksbefragung auf Tiroler Gemeindeebene ersetzt bis dato nicht die Entscheidung des zuständigen Gemeindeorgans, sondern dient als Entscheidungshilfe ohne jede Bindungswirkung.<sup>1</sup>

Ganz anders verhält es sich jedoch bereits in der Stadtgemeinde Innsbruck. Im Stadtrecht der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, in § 47 Abs. 4, wird dem Ausgang einer Volksbefragung wesentlich mehr Gewicht als in den übrigen Tiroler Gemeinden beigemessen. Ist demnach nämlich eine Volksbefragung von mehr als der Hälfte der wahlberechtigten Gemeindebürger (Stimmberechtigten) gültig bejaht bzw. verneint worden, so hat der Gemeinderat auch umgehend dieser Meinung bindend Folge zu leisten und dementsprechende Beschlüsse zu fassen.

Bei Nichtbeachtung des Wählerauftrages in Form des Ergebnisses der Volksbefragung durch den Gemeinderat wird dieser letztlich aufgehoben.

Diese Änderung in der TGO, die letztlich nur eine Gleichstellung aller Tiroler Gemeinden mit der Innsbrucker Stadtgemeinde bewirken soll, wird einen wesentlichen Beitrag zur direkten Demokratie darstellen.

Innsbruck, am 11. November 2010

---

<sup>1</sup> vgl. Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung 2001, Brandmayr/Ludwig, Seite 190.